



2. Änderung der Beitragsordnung für das Schulgeld an der Schule des Lebens Potsdam in Werder

(beschlossen am 20. Juli 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Schule des Lebens Potsdam e.V., in der Fassung der Änderung vom 29. August 2019 (1. Änderung), diese in der Fassung vom 30. Mai 2022, gültig ab 01. August 2022)

Vorbemerkung

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig. Die Zuschüsse des Landes decken nicht alle Gesamtkosten des Schulbetriebes ab. Daher sind neben staatlichen Zuschüssen die Erhebung von Beiträgen der Eltern erforderlich (Schulgeld). Freiwillige höhere Beträge in Form von Spenden sind jederzeit willkommen.

Sofern im Folgenden die männliche Form (z.B. Partner) verwandt wird, ist ausdrücklich auch die weibliche Form gemeint. Zum Zwecke der Lesbarkeit wird jedoch im Text auf beide Schreibweisen verzichtet.

§ 1 Entstehung der Verpflichtung

(1) Die Schulgeldpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schule gemäß dem Schulvertrag für die sorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil, so tritt dieses allein an die Stelle des Beitragspflichtigen.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliges Schulgeld erhoben.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern haften als Gesamtschuldner, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammenwohnen. Bei getrenntlebenden

Sorgeberechtigten, die mit dem Kind im Rahmen eines Wechselmodells zusammenleben, haftet jeder Teil entsprechend seines Schulgeldanteils in Höhe seines maßgeblichen Einkommens. Dabei findet im ersten Schritt eine gemeinsame Berechnung des Einkommens beider Elternteile und Einordnung nach der Tabelle (im Anhang) statt und im zweiten Schritt die Aufteilung des Schulgeldes aufgrund der prozentualen Verteilung des Einkommens. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. geleistete Unterhaltsbeitrag als Einkommen zur Anrechnung.

(4) Das Schulgeld ist im Voraus, zum 3. eines jeden Monats fällig. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen können im Einzelfall mit dem Vorstand des Trägervereins vereinbart werden. Die Schulgeldpflichtigen tragen die Kosten bei einer Rücklastschrift und pauschal Mahnkosten von 5 Euro bei Zahlungsverzug und gesonderter Erinnerung zur Zahlung. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ist der Trägerverein berechtigt, den Schulvertrag für das Kind zu kündigen. Das nicht gezahlte Schulgeld ist gerichtlich einklagbar. Bei Problemen mit der Zahlung wird auf die Möglichkeit einer zeitweisen Befreiung/Ermäßigung auf Antrag (§ 3) hingewiesen.

(5) Das Schulgeld ist für 12 Monate eines jeweiligen Schuljahres aufgrund einer vorläufigen Festsetzung zu zahlen. Das Schuljahr beginnt immer am 1. August und endet am 31. Juli. Die Höhe des Schulgeldes wird einmal jährlich überprüft und bei Abweichung von den vorläufigen monatlichen Zahlungen rückwirkend festgesetzt.

§ 2 Bemessungsgrundlage für das Schulgeld

(1) Maßgeblich für die Höhe des Schulgeldes ist das aktuelle monatliche Familieneinkommen der Schulgeldpflichtigen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie die Zahl der Kinder an der Schule des Lebens Potsdam. Zum Familieneinkommen zählt bei einem sorgeberechtigten Elternteil das Einkommen des beitragspflichtigen Elternteils sowie das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners, der mit dem

Beitragspflichtigen und dem betreffenden Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.

(2) Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen. Die Höhe des jeweiligen Schulgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang. Der Mindestbeitrag beträgt 75 Euro im Monat, der Höchstbetrag 350 Euro für das erste Kind pro Monat. Ermäßigungen und Befreiungen sind im § 3 geregelt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich zu Beginn des Kalenderjahres der Schule Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage des Gehaltsnachweises für Dezember oder durch entsprechende Belege nachzuweisen. Bei der Angabe der Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Erfolgt auch nach zweimaliger Aufforderung gegenüber der Schule keine Einkommenserklärung, wird der Höchstbetrag berechnet.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung kann bis zu 3 Monate rückwirkend erfolgen. Bei Verringerung des Einkommens wird auf Nachweis zum Folgemonat der Kostenbeitrag den neuen Verhältnissen angepasst.

(5) Zum Einkommen gehören

- a) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einnahmen aus selbständiger Arbeit
- c) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- d) Einnahmen aus Kapitalvermögen
- e) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- f) Sonstige Einnahmen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen auch Sonderzahlungen durch den Arbeitgeber, wie bspw. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt, Jubiläumszuwendungen, Gewinnbeteiligungen etc.

Zu den sonstigen Einnahmen nach f) gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, für die Schulgeldpflichtigen,
- Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, ALG I),
- Einnahmen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe)
- BAföG-Leistungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Elterngeld über 300 Euro monatlich (150 Euro bei Verlängerung des Bezugszeitraumes)
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- oder Beamtenengesetz oder nach sonstigen sozialen Gesetzen
- Unterhaltsleistungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Nicht zum Einkommen gehören das Elterngeld bis 300 Euro monatlich (Basis-Elterngeld) und das Kindergeld.

(6) Bei nichtselbständiger Tätigkeit werden die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmerpauschbetrages zugrunde gelegt. Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit wird der Steuerbescheid des Vorjahres oder – wenn dieser nicht vorliegt – die Einnahme-Überschussrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt, wenn dies der Prognose für das laufende Jahr entspricht. Ansonsten gilt die Einnahme-Überschussrechnung des letzten Quartals als Einstufungsgrundlage. Liegt im ersten Jahr der Ausübung der selbständigen Arbeit noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vor, ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.

(7) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 5 Buchstabe a) bis e) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen

über 450,00 € liegt. Weiterhin erfolgt eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebenden Personen.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Schulgeldpflichtige, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und/oder Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung) oder dem SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen, zahlen den jeweiligen Mindestbeitrag.

(2) Für Pflegekinder wird ohne Einkommensprüfung der doppelte Mindestbeitrag erhoben.

(3) Auf Antrag an den Vorstand kann dieser weitere Ermäßigungen und Befreiungen im Einzelfall bei außergewöhnlichen Belastungen nach einem beratenden Gespräch mit den betroffenen Sorgeberechtigten beschließen: Dazu zählen insbesondere Fälle, in denen durch die Zahlung des Schulgeldes die Familie auf das Existenzminimum (entsprechend einer Bedarfsberechnung nach dem SGB II) fallen würde. Ferner kommen in folgenden Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen in Betracht:

- bei Alleinerziehenden mit zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Alleinerziehung,
- im Falle der Trennung der Eltern während der Umbruchphase und unsicherer Einkommenssituation und ggf. erhöhten Kosten der Unterkunft
- im Falle von mehr als vier unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie,
- bei Wiedereinstieg in den Beruf nach längerer Pause und angehäuften Schulden
- bei längeren Fehlzeiten eines Kindes aufgrund von Krankheit von mehr als durchgängig sechs Wochen,
- bei sonstigen außergewöhnlichen Belastungen, z.B. bei Pflege der (kranken) Kinder oder Eltern oder Kreditverpflichtungen aufgrund einer unverschuldeten Situation.

§ 4 BesucherKinder

Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als vier Wochen kann für Gastschüler ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden. Er orientiert sich anteilig an den üblichen Schulgeldsätzen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderung der Schulgeldsatzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft und ist Bestandteil des Schulvertrages.

(2) Eine Änderung der Schulgeldtabelle kann nur durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins vorgenommen werden. Sie ist den betroffenen Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

(3) Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil des Schulgeldes und werden gesondert kostendeckend erhoben und im Schulvertrag festgelegt.

(4) Für jedes Kind ist ein eigener Schulvertrag zu schließen.

Die Vorsitzende, gez. Tanja Ziehm

Werder, 30. Mai 2022

Schulgeld Neuregelung ab 01.08.2022

2. Änderung zur Schulgeld-Beitragsordnung, vom 30.05.2022

Kinder an der Schule	1	2	3	4	5+	Zuschlag OS (ab Jg. 7)
Monats-einkommen €		Kosten für das 2. Kind (Erm. 40 %)	Kosten für das 3. Kind (Erm. 60 %)	Kosten für das 4. Kind (Erm. 80 %)	Kosten für das 5. Kind (Erm. 100 %)	Pauschale
Bis 900	0					
1.000	75	45	30	15	0	10
1.100	75	45	30	15	0	10
1.200	75	45	30	15	0	10
1.300	75	45	30	15	0	10
1.400	75	45	30	15	0	10
1.500	75	45	30	15	0	10
1.600	80	48	32	16	0	10
1.700	85	51	34	17	0	10
1.800	90	54	36	18	0	20
1.900	96	57	38	19	0	20
2.000	101	60	40	20	0	20
2.100	106	64	42	21	0	20
2.200	111	67	44	22	0	20
2.300	116	70	47	23	0	20
2.400	122	73	49	24	0	20
2.500	127	76	51	25	0	30
2.600	132	79	53	26	0	30
2.700	138	83	55	28	0	30
2.800	143	86	57	29	0	30
2.900	149	89	59	30	0	30
3.000	154	92	62	31	0	30
3.100	160	96	64	32	0	30
3.200	165	99	66	33	0	30
3.300	171	103	68	34	0	30
3.400	177	106	71	35	0	30
3.500	182	109	73	36	0	30
3.600	188	113	75	38	0	30
3.700	194	116	78	39	0	30
3.800	200	120	80	40	0	30
3.900	206	124	82	41	0	30
4.000	212	127	85	42	0	40
4.100	218	131	87	44	0	40
4.200	224	135	90	45	0	40
4.300	231	138	92	46	0	40
4.400	237	142	95	47	0	40
4.500	244	146	97	49	0	40
4.600	250	150	100	50	0	40
4.700	257	154	103	51	0	40
4.800	263	158	105	53	0	40

Kostenbeitrag_Schule

4.900	270	162	108	54	0	40
5.000	277	166	111	55	0	50
5.100	284	170	114	57	0	50
5.200	291	174	116	58	0	50
5.300	298	179	119	60	0	50
5.400	305	183	122	61	0	50
5.500	312	187	125	62	0	50
5.600	320	192	128	64	0	50
5.700	327	196	131	65	0	50
5.800	335	201	134	67	0	50
5.900	343	206	137	69	0	50
6.000	350	210	140	70	0	50

Schulgeld nach Kindern an der Schule

ab Kind 5 an der Schule wird für dieses kein Schulgeld erhoben

für Oberschüler erfolgt ein Aufschlag von 10 bis 50 Euro pro Monat